

Wertung ich zunächst gleich Sickel einige allgemeine Bemerkungen voranschicken muss. Dass die Wertung dieser Zeugnisse nach Gruppen erfolgen muss und dass unter diesen Gruppen die Königsurkunden obenan stehen, braucht nach Sickel nicht mehr näher begründet zu werden. Den Königsurkunden möchte ich die von Gaugerichtsschreibern ausgefertigten Privaturkunden zunächst stellen. Den öffentlich bestellten Gaugerichtsschreibern war der Tag des Regierungsantritts des neuen Königs ohne Frage amtlich mitgeteilt worden und sie hatten gleich den Beamten der königlichen Kanzlei die Verpflichtung, darauf bei Ausfertigung ihrer Urkunden bedacht zu sein. Zweifellos war der Grundsatz, dass die Urkunden nach Regierungsjahren des Königs datiert sein mussten, den privaten und geistlichen Schreibern in Bischofstädten und Klöstern ganz ebenso bekannt; aber bei diesen vielfach nur aushilfsweise herangezogenen Schreibkräften standen Uebung und Kenntnis doch nicht auf gleicher Höhe. Von Gaugerichtsschreibern aber sind ganz überwiegend die Fuldaer und Weissenburger Urkunden, zum Teil wenigstens auch die St. Galler ausgefertigt, ausschliesslich aber von privaten Schreibern und Empfängerhand die bairischen Urkunden.

Grosses Gewicht ist von Sickel und allen folgenden auf die Scheidung zwischen urschriftlicher und abschriftlicher Ueberlieferung gelegt worden. Mit Nachdruck hat zuletzt noch Levison den Umstand nur abschriftlicher Erhaltung zu ungunsten der Weissenburger Urkunden und der in dem trefflichen Chartular des 9. Jahrhunderts überlieferten Datierungen geltend gemacht<sup>1</sup>. Ich muss hier sehr bestimmt widersprechen. Auch mir sind Fälle bekannt, dass Kompilatoren mittelalterlicher Chartulare sogar absichtlich Aenderungen an den Datierungen der Urkunden vornahmen. Ganz abgesehen von dem psychopathisch veranlagten Eberhard von Fulda, der an den Urkunden, die er kopierte und dabei meist entstellte, nichts weniger in Ruhe lassen konnte als die Datierung, haben beispielsweise die beiden Schreiber des Codex aureus Epternacensis bei allen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts grundsätz-

---

1) N. A. XXXV, 53: 'Ferner sind auch sonst in Weissenburger Urkunden die in Ziffern wiedergegebenen Herrscherjahre mehrfach bei der Abschrift entstellt worden'. Als Beispiele werden angeführt: Zeuss Traditiones Wizenburgenses n. 1. 11. 31. 50. 51. 56. 74. 90. 178.